

tholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie“, III/4: AAS 75 (1983) 1007; hl. Theresia von Ávila, „Weg der Vollkommenheit“, 35, 1; hl. Alfons M. von Liguori, „Besuchungen des Allerheiligsten Altarssakramentes und der Gottesmutter“.

¹⁴ Vgl. Apost. Schreiben „Familiaris consortio“, 84: AAS 74 (1982) 185. ¹⁵ Vgl. Enzykl. „Veritatis splendor“, 55: AAS 85 (1993) 1178.

¹⁶ Vgl. „Codex des kanonischen Rechtes“, can. 1085 § 2. ¹⁷ Vgl. Apost. Schreiben „Familiaris consortio“, 84: AAS 74 (1982) 185.

¹⁸ Vgl. „Codex des kanonischen Rechtes“, cann. 1536 § 2 und 1679, sowie „Codex für die Orientalischen Kirchen“, cann. 1217 § 2 und 1365 über die Beweiskraft, die die Erklärungen der Parteien in solchen Prozessen haben. ¹⁹ Vgl. Mt 11,30.

Der Brief der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz

Vor einem Jahr richteten wir ein gemeinsames Hirtenschreiben zur Pastoral mit Geschiedenen und wiederverheirateten Geschiedenen an alle Gläubigen der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Gleichzeitig sandten wir Ihnen „Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von wiederverheirateten Geschiedenen“ zu¹. In beiden Verlautbarungen war es unser Bestreben, in dieser schwierigen und bedrängenden Frage der heutigen Seelsorge zu gemeinsam theologisch wie pastoral verantwortbaren Lösungen zu kommen.

1. Zur Aufnahme des Gemeinsamen Schreibens

Wir haben mehrfach betont, daß es von vornherein nicht unsere Absicht war und sein konnte, lehrmäßige Neuerungen oder ein neues kirchliches Recht einzuführen. Vielmehr haben wir versucht, unter Wahrung der Lehre und der Disziplin der Kirche im Sinne einer seelsorglichen Anwendung zu vertretbaren Lösungen zu kommen. Bei diesem Versuch konnten wir uns auf die Diözesansynode von Rottenburg-Stuttgart, das Diözesanforum der Erzdiözese Freiburg und die Diözesanversammlung in Mainz sowie auf eine große Zahl theologischer und kirchenrechtlicher Veröffentlichungen stützen. Außerdem lagen uns Verlautbarungen anderer Bischöfe sowie eine Reihe von Synodentexten anderer Diözesen vor, welche in eine ähnliche Richtung gehen.

Wir haben beide Dokumente nur für den Bereich der Oberrheinischen Kirchenprovinz verfaßt. Darum haben wir es grundsätzlich vermieden, unsere Texte außerhalb unseres Verantwortungsbereiches bekanntzumachen. Wir haben darum z.B. viele Interview-Anfragen abgelehnt. Dennoch ist unsere Initiative weit über unsere Bistümer hinaus im In- und Ausland auf ein unerwartet großes Echo gestoßen. Übersetzungen erschienen, ohne daß wir irgendwie daran beteiligt waren. Zum Teil wurden sie ohne unser Wissen gekürzt, was der Sache geschadet hat. Auch viele Bischöfe im In- und Ausland meldeten sich zu Wort, teils kritisch und ablehnend, teils zustimmend und dankbar, teils abwartend. Es war deutlich, daß wir mit unserem Hirtenschreiben eine wichtige Herausforderung heutiger Pastoral aufgegriffen hatten, ohne daß wir beanspruchen konnten und wollten, in allem bereits eine allseits befriedigende Lösung gefunden zu haben.

2. Das Gespräch mit der Glaubenskongregation

Ende Dezember 1993 erreichte uns ein Schreiben der Kon-

gregation für die Glaubenslehre in Rom, in dem uns mitgeteilt wurde, daß wir in unserem Hirtenschreiben und in den beigefügten „Grundsätzen“ die katholische Lehre „nicht voll durchgehalten“ hätten. Im Februar dieses Jahres waren wir deshalb zu einem eingehenden, in einer sachlichen Atmosphäre verlaufenden Gespräch mit der Glaubenskongregation in Rom, wo wir unsere Position mündlich und danach in ausführlicher Weise auch schriftlich dargelegt und begründet haben. So konnten verschiedene Mißverständnisse ausgeräumt werden. In diesem Gespräch wurde die Dringlichkeit des pastoralen Problems vorausgesetzt. Unsere theologische Grundlegung wurde nicht prinzipiell bestritten. In der Frage des Kommunionempfangs konnte jedoch keine volle Einigung erzielt werden. Da aber offensichtlich eine Reihe von Mitgliedern des Weltepiskopats auf eine Klärung drängte, entschied sich die Glaubenskongregation für eine eigene Darlegung der katholischen Position. Im Juni 1994 kam es darüber zu einem erneuten Gespräch in Rom. Die bereits früher angekündigte Erklärung der Glaubenskongregation wurde uns am 14. September ds. Js. zur Kenntnis gebracht. Wir haben ein sehr offenes Gespräch geführt. Vor allem wurde uns von der Kongregation versichert, daß die Erklärung allgemein auf in der Gesamtkirche gegenwärtig verbreitete Meinungen und nicht speziell auf unsere Position allein gerichtet sei. Wir senden Ihnen anbei den vom 14. September datierten Text der Erklärung zusammen mit diesem unserem Schreiben zu und bitten Sie um gewissenhafte Beachtung. Es trägt den Titel: Kongregation für die Glaubenslehre, „Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen“.

3. Grundlegende Gemeinsamkeiten

Dankbar können wir feststellen, daß die Ausführungen in dem soeben genannten Schreiben der Glaubenskongregation in den grundsätzlichen Positionen mit unseren Verlautbarungen übereinstimmen. Auch nach unserer Überzeugung – und dies haben wir mit Absicht sehr oft vermerkt – kann die Lösung der komplizierten Probleme der Pastoral mit den wiederverheirateten Geschiedenen nicht in Anpassung an heutige Trends, sondern nur in unbedingter Treue gegenüber dem Zeugnis der Heiligen Schrift und der verbindlichen kirchlichen Tradition geschehen (vgl. S. 6., 9f., 13, 22 ff., 34f.). Unser vordringlichstes Anliegen war und ist es deshalb, in Treue gegenüber dem Wort Jesu die beständige

und verbindliche Lehre der Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe mit Nachdruck hervorzuheben und neu verständlich zu machen. Diesem fundamentalen Thema haben wir darum sehr bewußt die erste Hälfte des Hirtenschreibens gewidmet (vgl. S. 7–10). Wir sind überzeugt, gerade damit den Menschen einen wichtigen Dienst zu leisten. Eine Reihe polemischer Äußerungen hat diese unübersehbare Absicht unserer Verlautbarungen verkannt und dadurch das Ganze verzerrt. Wie die Glaubenskongregation stellten auch wir heraus, daß die wiederverheirateten Geschiedenen nicht exkommuniziert sind, sondern nach wie vor zur Kirche gehören und daß sie zu den Gottesdiensten und zur Beteiligung am Leben der Gemeinde eingeladen sind. Aufgrund ihrer Situation bedürfen sie sogar besonderer Zuwendung und Aufmerksamkeit. Unser Grundanliegen, nämlich die helfende Pastoral mit den wiederverheirateten Geschiedenen, darf also keinesfalls auf die Frage der sogenannten Zulassung zu den Sakramenten eingengt werden (vgl. S. 12, 27).

Dies ist leider in der Diskussion über unsere Verlautbarungen immer wieder geschehen, so daß Ansatz und Zielrichtung des Hirtenschreibens und der „Grundsätze“ verdunkelt wurden. Denn auch nach unserer Auffassung ist durch eine Wiederheirat zu Lebzeiten des ersten Ehepartners aus einer gültigen sakramentalen Ehe ein objektiver Widerspruch zu der von Jesus Christus erneuerten Ordnung Gottes gegeben, welche eine amtliche Zulassung zum Empfang der heiligen Kommunion weder generell noch im Einzelfall ermöglicht. Wir haben dies mehrfach betont (vgl. S. 13, 27, 30).

Es ist uns wichtig festzustellen, daß in all diesen grundsätzlichen Fragen der kirchlichen Lehre keinerlei Dissens besteht. Wir bitten Sie deshalb ebenso herzlich wie dringend, sich in ihrer seelsorglichen Praxis an diese universalkirchlich verbindlichen Prinzipien zu halten. Eine intensive Zuwendung zu Menschen aus zerbrochenen Ehen und zu wiederverheirateten Geschiedenen ist und bleibt ein großes Anliegen in der Pastoral unserer Tage und ist längst noch nicht ernsthaft angenommen und durchgeführt. Eine leichtfertige Haltung würde diesem Anliegen gerade nicht dienen.

4. Unser Ansatz

Man kann freilich nicht übersehen, daß es sich bei den wiederverheirateten Geschiedenen oft um sehr schwierige und höchst komplexe menschliche Situationen handelt, in denen die konkrete Anwendung dieser Prinzipien pastoral schwierig ist. Wir haben zu zeigen versucht, warum diese Probleme in unseren modernen westlichen Gesellschaften aus verschiedenen Gründen enorm zugenommen haben. Sie stellen eine pastorale Herausforderung dar, die dringend einer Antwort bedarf (vgl. S. 7ff., 15ff., 23). Die allgemeine Norm muß ja nach der traditionellen Lehre der Kirche jeweils auf die konkrete Person und auf deren individuelle Situation bezogen werden, ohne daß dadurch die Norm aufgehoben würde. „Das kirchliche Recht kann nur eine allgemein gültige Ordnung aufstellen, es kann jedoch nicht alle oft sehr komplexen einzelnen Fälle regeln“ (Katholischer Erwachsenenkatechismus. Das Glaubensbekenntnis der Kirche, hrsg. von

der Deutschen Bischofskonferenz, S. 395). Die Lehrüberlieferung der Kirche hat dafür die „Epikie“ (Billigkeit), die kirchliche Disziplin das Prinzip der kanonischen Billigkeit (aequitas canonica) entwickelt. Dabei geht es nicht um eine Aufhebung des geltenden Rechts und der gültigen Norm, sondern in schwierigen und komplexen Situationen um deren Anwendung nach „Recht und Billigkeit“, so daß der Einmaligkeit der jeweiligen Person Rechnung getragen wird. Dies hat nichts mit einer sogenannten „Situationspastoral“ zu tun.

Wir sind im übrigen überzeugt, daß dem manchmal willkürlichen Umgang mit den wiederverheirateten Geschiedenen durch ein differenziertes pastorales Vorgehen begegnet werden muß, auch einem mancherorts wenig reflektierten, in etlichen Fällen unstatthaften Kommunionempfang. Von dieser Situation sind wir ausgegangen; wir wollten sie ordnen und heilen.

5. Die schwierige Frage des Kommunionempfangs

Die Kontroverse um unseren Hirtenbrief und die „Grundsätze“ entzündete sich vor allem an der Frage, ob die Prinzipien der Epikie und der kanonischen Billigkeit in besonders gelagerten Einzelfällen und unter genau umschriebenen Bedingungen auch auf die Frage des Kommunionempfangs der wiederverheirateten Geschiedenen angewandt werden können, ob es also in Einzelfällen bei wiederverheirateten Geschiedenen denkbar ist und legitim sein kann, daß sie zwar nicht amtlich zur heiligen Kommunion zugelassen werden, daß sich aber jemand nach entsprechender Beratung durch einen Priester, der vor allem an das Herrenwort von der lebenslangen Treue in der Ehe erinnert, durch das an der Wahrheit orientierte Gewissen berechtigt sieht, zur heiligen Kommunion hinzutreten.

Wir sahen keine Möglichkeit einer amtlichen Zulassung, wohl aber eines unter genauer angegebenen Bedingungen (vgl. S. 13, 16, 29f.) in einem sorgfältigen Gewissensspruch ermöglichten „Hinzutretens“ zum Tisch des Herrn. Dieser Unterschied von „Zulassung“ und „Hinzutreten“ ist für uns grundlegend. Wir glaubten auch, daß wir eine solche Lösung, die freilich von allen Beteiligten eine hohe Verantwortungsbereitschaft erfordert, im Sinne eines immer notwendigen Ausgleichs von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit angehen können und müssen (vgl. die Enzyklika „Dives in misericordia“ von Papst Johannes Paul II. vom 30. November 1980, Nr. 4, 7, 12, 14, 40). Im übrigen konnte es dabei vom Modell her nicht um die Billigung eines solchen Schrittes, sondern – nach einer objektivierenden Klärung – eher um eine Tolerierung gehen.

Die Bischofssynode über Ehe und Familie des Jahres 1980, die im November 1981 zur Veröffentlichung des Apostolischen Schreibens „Familiaris consortio“ führte, formulierte in diesem Zusammenhang die These: „Von pastoraler Sorge um diese Gläubigen getrieben, wünscht die Synode, daß eine neue und noch gründlichere Untersuchung – unter Berücksichtigung auch der Praxis der Ostkirchen – mit dem Ziel an-

gestellt werde, daß die pastorale Barmherzigkeit noch tiefer werde“ (Prop. 14, Nr. 6, in: *Enchiridion Vaticanum* 7, 2. Aufl., Bologna 1990, S. 686, Nr. 729). Von diesem pastoralen Ziel waren wir geleitet und wollten sowohl dem Ernst des Wortes des Herrn im Zeugnis der Kirche als auch dem Ernst menschlicher Schicksale gerecht werden. Wir waren uns dabei bewußt, daß die Kirche dafür auf allen Ebenen noch viel lernen muß und daß dabei auch die Gefahr des vereinzelten Mißbrauchs nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Wie aus dem jetzt Ihnen zugesandten Schreiben der Glaubenskongregation hervorgeht, konnte diese unter Berufung auf das Apostolische Schreiben „*Familiaris consortio*“ unserer Position in diesem Punkt nicht zustimmen. Deshalb müssen wir zur Kenntnis nehmen, daß durch das Schreiben der Glaubenskongregation einige Aussagen in unserem Hirten-schreiben und in den „Grundsätzen“ universalkirchlich nicht akzeptiert sind und daher nicht verbindliche Norm seelsorglichen Handelns sein können.²

6. Tragweite des „Schreibens“

Als einzelne Bischöfe, gerade auch einer Kirchenprovinz, sind wir in die weltumspannende kollegiale Gemeinschaft der Bischöfe mit und unter dem Nachfolger des Apostels Petrus eingefügt. Dies erspart und verbietet uns nicht – wie auch zahlreiche von uns angedeutete Beispiele aus der Geschichte der Kirche zeigen – das eigene verantwortliche Suchen nach tragbaren pastoralen Lösungen in schwierigen Situationen. So haben wir unseren „Vorstoß“ in der Sorge um die betroffenen Menschen, aber auch um die rechte Auslegung und Anwendung des Evangeliums verstanden.

Wir möchten deshalb ausdrücklich betonen, daß wir uns in keinem lehrhaften Dissens zur Position der Glaubenskongregation befinden. Der Unterschied betrifft die Frage der pastoralen Praxis in Einzelfällen. Nach den von uns angeführten Zeugnissen aus der kirchlichen Tradition (vgl. S. 20 ff.) ist im Licht neuerer Forschungen unterhalb der Schwelle der verbindlichen Lehre eine verantwortlich zu handhabende pastorale Flexibilität in komplexen Einzelfällen gegeben, die nicht im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht.³

Selbstverständlich ist es wie im Dokument der Glaubenskongregation auch unser vorrangiges Anliegen, die unauflösliche Treue in der Ehe herauszustellen und den Menschen bei ihrer Verwirklichung zu helfen. Doch damit sind – zumal heute – viele pastorale Probleme noch nicht gelöst. Nicht nur wir werden darüber weiter nachdenken müssen. Es bleibt auch noch eine Reihe von bibeltheologischen, theologiegeschichtlichen, systematisch-theologischen und kirchenrechtlichen Problemen offen.

Letztlich geht es bei diesen Fragen um die rechte Verhältnisbestimmung von allgemein gültiger objektiver Norm und persönlicher Gewissensentscheidung. Die Menschen unserer Zeit haben für diese Vermittlung zwischen beiden eine große Sensibilität. Gewiß wird oft die objektive Norm geringgeschätzt und verletzt (gegen diese Tendenz vgl. die

ganze Enzyklika „*Veritatis splendor*“ von Papst Johannes Paul II.), aber die Kraft der objektiven Norm kann auf die Dauer nur überzeugend zur Geltung gebracht werden, wenn nicht nur die sehr komplexe Lebenssituation der Menschen, sondern auch die einmalige personale Würde des je einzelnen Menschen, wie sie sich im gebildeten Gewissen ausdrücken soll, berücksichtigt werden. Das Zweite Vatikanische Konzil stellt ausdrücklich fest: „Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt“ (II. Vatikanisches Konzil; Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“, Art. 3). Diese Aussage zeigt beispielhaft die unlösliche Verknüpfung von Gewissen und Norm. Je reiner das Gewissen wird, desto mehr wird es imstande sein, den Anspruch von Gottes Ordnung zu vermitteln und auf die konkrete Situation unverfälscht anzuwenden.

Dieses Kernproblem einer Pastoral wiederverheirateter Geschiedener ist auch der Schlüssel für viele andere Konflikte der gegenwärtigen Pastoral. Papst Paul VI. hat in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß das kirchliche Lehramt umstrittene Lehrmeinungen nicht nur negativ-defensiv zurückweisen soll, sondern die in Frage gestellte Sache selbst positiv entfalten muß (vgl. z.B. Apostolisches Schreiben „*Integrae servandae*“, in: *AAS* 57, 1965, S. 952–955, bes. S. 953).

7. Aufruf und Bitte

Als Bischöfe wissen wir uns sowohl der allgemeingültigen Lehre der Kirche und ihrer Einheit verpflichtet wie auch den Menschen in existentiell schwierigen Situationen. Daraus ergibt sich auch unsere Solidarität mit Ihnen als den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Sie oft ganz konkret mit diesen Problemen befaßt sind. Im Gespräch mit anderen Bischöfen und mit dem Apostolischen Stuhl werden wir uns daher weiterhin um konsensfähige, theologisch und pastoral verantwortbare Antworten bemühen. Selbstverständlich werden wir darüber auch mit Ihnen weiter im Gespräch sein. Im Priesterrat, in der Dekane-Konferenz, den übrigen diözesanen Räten und bei den Pastoral Konferenzen werden wir die anstehenden Fragen im einzelnen mit Ihnen besprechen. Auch die theologische Wissenschaft wird sich weiterhin mit diesen Fragen beschäftigen müssen.

Wir können verstehen, wenn viele von Ihnen und erst recht viele betroffene Menschen jetzt enttäuscht sind. Wir bitten Sie aber, sich nicht entmutigen zu lassen und sich nicht zu vorschnellen kritischen Reaktionen hinreißen zu lassen, sondern in Treue zur Botschaft Jesu Christi und zum Glauben der Kirche wie in Solidarität mit den betroffenen Menschen sowie in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche nach verantwortbaren Lösungen für den Einzelfall zu suchen. Wir vertrauen darauf, daß Sie im Licht der oben genannten Grundsätze pastoral verantwortlich handeln und die Ihnen anvertrauten Menschen in rechter Weise beraten.

Wir danken Ihnen für alle Mühe, erbitten Ihr Gebet und den Segen Gottes für unsere Diözesen und bleiben mit herzlichen Grüßen

Ihre
Oskar Saier
Erzbischof
von Freiburg i.Br.

Karl Lehmann
Bischof von Mainz

Walter Kasper
Bischof
von Rottenburg-Stuttgart

Anmerkungen

¹ Herausgegeben von den Bischöflichen Ordinariaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg i.Br., Mainz und Rottenburg-Stuttgart, August 1993. Auf dieses Heft beziehen sich die Seitenzahlen in diesem Schreiben. ² Wichtige Aussagen des Schreibens unter dieser Hinsicht sind u.a.: „Wenn Geschiedene zivil wiederverheira-

tet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.“ (Nr.4) Das Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“ „bekräftigt die beständige und allgemeine ‚auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur eucharistischen Kommunion zuzulassen‘ und gibt die Gründe dafür an. Die Struktur des Mahnschreibens und der Tenor seiner Worte zeigen klar, daß diese in verbindlicher Weise vorgelegte Praxis nicht aufgrund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.“ (Nr.5) „Gläubige, die wie in der Ehe mit einer Person zusammenleben, die nicht ihre rechtmäßige Ehegattin oder ihr rechtmäßiger Ehegatte ist, dürfen nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten“ (Nr.6). ³ Vgl. dazu aus dem Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre: „Obwohl bekannt ist, daß von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, stellten diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin. Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl.Schrift und zur Tradition das „Glaubensgut“ zu verkünden und authentisch auszulegen.“ (Nr.4)

Die Aufgabe präziser definieren

Wie läßt sich die DDR-Vergangenheit angemessen aufarbeiten?

Vor fünf Jahren brach das DDR-System zusammen; seine Folgelasten sind noch längst nicht bewältigt. Ein besonders sensibles Problem ist der Umgang mit dem Stasi-Erbe, vor allem mit ehemaligen „inoffiziellen Mitarbeitern“ des MfS. Hans Joachim Meyer, sächsischer Staatsminister für Wissenschaft und Vizepräsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, setzt sich kritisch mit der bisherigen Praxis auseinander und plädiert für eine Verständigung darüber, wie die wesentlichen Ziele einer Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit realistisch erreicht werden können.

Geschichte ist für den einzelnen Menschen wie für die Gesamtheit eines Volkes eine Chance. Zwar ist die Vision vom unaufhaltsamen Fortschritt der Menschheit eine oft widerlegte Illusion und selbst die Erinnerung an den persönlichen Lebensweg ist nicht selten ungenau, wenn nicht sogar willentlich verbogen. Dennoch haben bittere historische Erfahrungen auch immer wieder zu politisch hilfreichen Einsichten geführt, die in das Grundverständnis eines Volkes oder einer Gesellschaft eingingen. Ein für Deutschland wichtiges Beispiel ist das Grundgesetz der Bundesrepublik, das Lehren aus dem Scheitern der Weimarer Republik und der menschenverachtenden Herrschaft des Nationalsozialismus zog. Geschichte ist für den einzelnen wie für ein ganzes Volk auch eine Last. Die Erinnerung an die Abgründe von Machtgier und Größenwahn, an die Versuchbarkeit durch Illusionen, Vorurteil, Vorteile und Angst und das Wissen um das eigene Versagen sind niederdrückend. Sie können dazu verführen, das Geschehene zu verdrängen und den Weg nach vorn nur im Heute und Morgen zu suchen, ohne den Blick zurückzuwenden. Deutsche, die zwei nach Motiv und Herr-

schaftsweise sehr unterschiedliche, aber doch beide die Menschenrechte tief und mit Vorsatz verletzende diktatorische Ordnungen durchlebt haben, stehen in der besonderen Gefahr, sich entweder der Bürde der Vergangenheit mit generellen Floskeln zu entledigen oder diese Bürde als einen groben Knüppel in der politischen Auseinandersetzung oder im Generationenkonflikt zu nutzen.

Als in der Bundesrepublik Deutschland die erste und weit- aus gefährlichere dieser beiden Fehlhaltungen eindeutig dominierte, ist der Begriff der Vergangenheitsbewältigung dagegen gesetzt worden. Er geht von der zutiefst richtigen Erkenntnis aus, daß wer die Verirrungen und Verbrechen von gestern verschweigt oder vergißt, die Verirrungen und Verbrechen von morgen ermöglicht. Er verleitet jedoch zu dem Mißverständnis, daß, so wie ein einzelner Mensch eine neue Lebenschance gewinnt, indem er sich zu seinen Irrtümern und zu seiner Schuld bekennt oder auch indem er einen erhellenden Zugang gewinnt zu dem, was ihn aus unterschiedlichen Gründen bedrängt, auch ein Volk durch in-